

Autor: DRSC
Kapitel: DRS 2-20
Datum: 05.12.2009

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 2-20 (DRS 2-20)*

Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen

* Verabschiedung durch den Deutschen Standardisierungsrat (DSR) am 20. Dezember 1999. Bekanntmachung der deutschsprachigen Fassung gemäß § 342 Abs. 2 HGB durch das Bundesministerium der Justiz am 31. Mai 2000.

* Verabschiedung der geänderten Fassung der Tz. 2, Tz. 11 Satz 1 und Tz. 22 durch den DSR am 07. November 2003. Bekanntmachung der geänderten deutschsprachigen Fassung gem. § 342 Abs. 2 HGB durch das Bundesministerium der Justiz am 02. Juli 2004.

* Verabschiedung der geänderten Fassung der Tz. 2, Tz. 15, Tz. 22 und der Anlage durch den DSR am 15. Juli 2005. Bekanntmachung der geänderten deutschsprachigen Fassung gem. § 342 Abs. 2 HGB durch das Bundesministerium der Justiz am 31. August 2005.

*** Verabschiedung der geänderten Fassung der Tz. 1, Tz. 2 und Tz. 22 sowie der neuen Tz. 2a durch den DSR am 05. Januar 2010. Der Standard in deutschsprachiger Fassung ist dem Bundesministerium der Justiz zugeleitet mit der Bitte um Bekanntmachung nach § 342 Abs. 2 HGB. Diese ist noch nicht erfolgt.**

Inhaltsverzeichnis	
Vorbemerkung	<i>Seite</i>
Abkürzungsverzeichnis	
Zusammenfassung	
Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 2-20 (DRS 2-20)	
Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen	
	Textziffer
Gegenstand und Geltungsbereich	1–8
Regeln	9–21
Darstellung der Kapitalflussrechnung	9–11
Abgrenzung der Finanzmittelfonds	12–13
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	14–16
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	17–18
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	19
Sonstige Angaben	20–21
Inkrafttreten	22
Anlage	

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Vorstand des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 2-20 (DRS 2-20) des Deutschen Standardisierungsrats handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS 2-20 berufen. Das DRSC behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
HGB	Handelsgesetzbuch
i.V.m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche

Zusammenfassung

Dieser Standard ergänzt DRS 2. Er legt die branchenspezifischen Regeln für die Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen fest.

Unternehmen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben und nicht Träger der Sozialversicherung sind, sollen diesen Standard anwenden, ebenso Holdinggesellschaften des Versicherungsgewerbes.

Die aus dem Versicherungserstgeschäft resultierenden Zahlungsströme sind nach Abzug der Rückversichereranteile auszuweisen. Als Finanzmittelfonds gelten die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die unter dem Bilanzposten F II »Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand« auszuweisen sind.

Versicherungsunternehmen wird empfohlen, die Darstellung des Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode vorzunehmen.

Zum Cashflow aus der Investitionstätigkeit rechnen Ein- und Auszahlungen aus der Veräußerung und dem Erwerb von in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten, von übrigen Kapitalanlagen sowie aus dem Kauf und dem Verkauf von Kapitalanlagen aus der fondsgebundenen Lebensversicherung.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit weist keine branchenspezifischen Besonderheiten auf.

Für die Erläuterungen und Angaben im Anhang gelten die Grundsätze, wie sie im allgemeinen Standard DRS 2 niedergelegt sind.

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 2-20 (DRS 2-20)

Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen

Grundsätze sind **fett gedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Gegenstand und Geltungsbereich

1.

Dieser Standard ergänzt den allgemeinen Standard zur Kapitalflussrechnung (DRS 2) und enthält branchenspezifische Regelungen für die Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen.

2.

Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 297 Abs. 1 HGB i.V.m. § 341j Abs. 1 Satz 1 HGB einen Konzernabschluss aufstellen.

2a.

Versicherungsunternehmen, die als kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB eine Kapitalflussrechnung aufzustellen haben, sollen diesen Standard beachten.

3.

Der Standard gilt für Unternehmen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben und nicht Träger der Sozialversicherung sind (§ 341 Abs. 1 Satz 1 HGB).

4.

Als Versicherungsunternehmen im Sinne dieses Standards gelten auch Mutterunternehmen, deren einziger oder hauptsächlicher Zweck darin besteht, Beteiligungen an Tochterunternehmen zu erwerben, diese Beteiligungen zu verwalten und rentabel zu machen, sofern diese Tochterunternehmen ausschließlich oder überwiegend Versicherungsunternehmen sind (§ 341i Abs. 2 HGB).

5.

Versicherungsunternehmen, die freiwillig eine Kapitalflussrechnung aufstellen, sollen diesen Standard beachten.

6.

Dieser Standard orientiert sich an den international üblichen Gliederungen der Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen.

7.

Sofern Unternehmen anderer Branchen ein Versicherungsunternehmen in ihren Konzernabschluss einbeziehen, sind die Regeln dieses Standards durch Ergänzung des Gliederungsschemas um branchenspezifische Posten zu berücksichtigen.

8.

Werden in der Segmentberichterstattung Cashflows je Segment angegeben und sollte ein Segment ein Versicherungsunternehmen sein, dann sollten die Regelungen dieses Standards ebenfalls beachtet werden.

Regeln

Darstellung der Kapitalflussrechnung

9.

Die Anwendung der indirekten Methode wird für Versicherungsunternehmen empfohlen.

10.

Die aus dem Versicherungserstgeschäft resultierenden Zahlungsströme sind nach Abzug der Rückversichereranteile auszuweisen.

11.

Die für die Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung von Versicherungsunternehmen vorgesehenen Gliederungsschemata der RechVersV schreiben einen Ausweis nach Abzug von Rückversicherungsbeziehungen vor (vgl. § 2 RechVersV sowie die zugrunde liegenden Art. 6, 33 und 34 der EG-Versicherungsbilanzrichtlinie). Um eine Nachvollziehbarkeit der Mittelflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit aus dem Konzernabschluss zu ermöglichen, sind die Zahlungsströme bzw. Korrekturen des Periodenergebnisses um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge nach Abzug der Rückversichereranteile auszuweisen.

Abgrenzung des Finanzmittelfonds

12.

Als Finanzmittelfonds gelten bei Versicherungsunternehmen die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die unter dem Bilanzposten F II »Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand« auszuweisen sind.

13.

Durch eine enge Abgrenzung des Finanzmittelfonds wird die Nachvollziehbarkeit aus der Konzernbilanz hergestellt. Auf diese Weise wird der Einfluss von Wertänderungen bei in den Finanzmittelfonds aufgenommenen Zahlungsmitteläquivalenten beschränkt. Versicherungsunternehmen halten in umfangreichem Maße Finanzmittel, die nach DRS 2 als Zahlungsmitteläquivalente in Frage kommen. Sie dienen jedoch der Abdeckung künftiger Verpflichtungen aus dem Versicherungsgeschäft und unterliegen daher regelmäßig nicht dem »cash-management«.

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

14.

Bei Versicherungsunternehmen gilt folgende Mindestgliederung:

1.		Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten
2.	+/-	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen – netto
3.	+/-	Veränderung der Depotforderungen und -verbindlichkeiten sowie der Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten
4.	+/-	Veränderung der sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten
5.	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Kapitalanlagen
6.	+/-	Veränderung sonstiger Bilanzposten
7.	-/+	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge sowie Berichtigungen des Periodenergebnisses
8.	+/-	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
9.	=	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

Tabelle 1: Gliederungsschema des Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

15.
(aufgehoben)

16.
Hohe Zahlungsüberschüsse aus laufender Geschäftstätigkeit treten bei Versicherungsunternehmen insbesondere bei wachsendem Geschäft auf. Sie könnten den Eindruck vermitteln, dass diese Beträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen. Versicherungsunternehmen zeichnen sich im Gegensatz zu Unternehmen anderer Branchen dadurch aus, dass ihnen das Entgelt für die von ihnen erbrachte Leistung vor der Erbringung ihrer Leistung über Beitragseinnahmen zufließt (Nachleistungsbetrieb). Zahlungsmittelzuflüsse müssen zur Abdeckung künftiger Verpflichtungen investiert werden.

Cashflow aus der Investitionstätigkeit

17.
Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit ist mindestens wie folgt zu gliedern:

1.	+	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
2.	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
3.	+	Einzahlungen aus dem Verkauf und der Endfälligkeit von übrigen Kapitalanlagen
4.	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von übrigen Kapitalanlagen
5.	+	Einzahlungen aus dem Verkauf von Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung
6.	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung
7.	+	Sonstige Einzahlungen
8.	-	Sonstige Auszahlungen
9.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Tabelle 2: Gliederungsschema des Cashflow aus Investitionstätigkeit

18.
Zu den in Posten 7 und 8 auszuweisenden »Sonstigen Einzahlungen« und »Sonstigen Auszahlungen« gehören auch die Einzahlungen aus Abgängen von und Auszahlungen für Investitionen in das materielle und immaterielle Anlagevermögen.

Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

19.
Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ist mindestens wie folgt zu gliedern:

1.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen
2.	-	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter
3.	-	Dividendenzahlungen
4.	+/-	Einzahlungen und Auszahlungen aus sonstiger Finanzierungstätigkeit
5.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Tabelle 3: Gliederungsschema des Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

Sonstige Angaben

20.
Über die in DRS 2 geforderten Anhangangaben hinausgehend wird empfohlen, den Betrag der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit und der Investitionstätigkeit aufgliedert nach berichtspflichtigen primären Segmenten gemäß DRS 3–20 anzugeben.

21.

Die Angabe segmentierter Ein- und Auszahlungen bei Versicherungsunternehmen verhilft den Adressaten der Kapitalflussrechnung zu einem besseren Verständnis der Beziehung zwischen den Ein- und Auszahlungen im Konzern sowie der Verfügbarkeit der segmentierten Ein- und Auszahlungen. Das gilt bei Versicherungsunternehmen insbesondere wegen des qualitativ unterschiedlichen Zusammenhangs zwischen dem Versicherungsgeschäft und dem Kapitalanlagegeschäft in der Lebensversicherung und in der Nicht-Lebensversicherung.

Inkrafttreten

22.

Die Neufassung der Tz. 11 Satz 1 ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2003 beginnende Geschäftsjahr. Die Tz. 2 in der zuletzt geänderten Fassung ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahr. Tz. 15 entfällt erstmals für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr. Die Neufassung der Tz. 2 und die neue Tz. 2a sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr. Alle anderen Tz. sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr.

Anlage

Die in diesem Standard enthaltenen Mindestgliederungen werden nachfolgend zusammengefasst.

1.		Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten
2.	+/-	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen – netto
3.	+/-	Veränderung der Depotforderungen und -verbindlichkeiten sowie der Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten
4.	+/-	Veränderung der sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten
5.	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Kapitalanlagen
6.	+/-	Veränderung sonstiger Bilanzposten
7.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge sowie Berichtigungen des Periodenergebnisses
8.	+/-	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
9.	=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit
10.	+	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
11.	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
12.	+	Einzahlungen aus dem Verkauf und der Endfälligkeit von übrigen Kapitalanlagen
13.	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von übrigen Kapitalanlagen
14.	+	Einzahlungen aus dem Verkauf von Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung
15.	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung
16.	+	Sonstige Einzahlungen
17.	-	Sonstige Auszahlungen
18.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit
19.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen
20.	-	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter
21.	-	Dividendenzahlungen
22.	+/-	Einzahlungen und Auszahlungen aus sonstiger Finanzierungstätigkeit
23.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit
24.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 9, 18, 23)

25.	+/-	Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
26.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
27.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode

Tabelle 4: Gliederungsschema